

Was "darf" man mit einem GdB?

Beitrag von „chemikus08“ vom 12. April 2024 22:33

Karl-Dieter

In der ADO steht " in der Regel". Dies macht deutlich, dass hiervon auch abgewichen werden kann. So sind gerade bei den normalen Konferenzen sehr wohl Abweichungen möglich. Z.B. der Gestalt, dass man an jeder zweiten Konferenz teilnimmt und sich ansonsten über das Protokoll informiert. So etwas kann man dann auch im Teilzeitkonzept niederschreiben und ich kenne Schulen, die damit ganz gut Verfahren. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Und aus Sicht eines Tarifbeschäftigten kann ich Dir nur sagen, dass die Arbeitsgerichte, dass ganze nicht so locker sehen. Wenn damit ein Kollege vor das Arbeitsgericht zieht und dem Gericht nachvollziehbar darlegen kann, dass er bei einer halben Stelle eben noch auch nur 50% arbeitet sondern 70% auf Grund der ganzen unteilbaren Aufgaben, wir das Gericht dies der Bezirksregierung ganz kräftig um die Ohren hauen. Daher kann ich gerade den beschäftigen Kollegen nur raten, die SL mit der Problematik zu konfrontieren, auch unter Einbeziehung des Lehrerrats, und wenn es unter dem Strich keine Lösung gibt, bei der halbe Stelle auch halbe Arbeit bedeutet , dann dokumentieren, Rechtschutz bei der Gewerkschaft einfordern und klagen.